



STATUTEN

Turn- und Sportverein (TSV)

Mümliswil-Ramiswil

Gründungsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

1 NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT	2
2 ZWECK DES VEREINES.....	2
3 MITGLIEDSCHAFT.....	3
4 ORGANISATION.....	4
5 RECHTE UND PFLICHTEN.....	7
6 FINANZEN	8
7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8

1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

1.1 Name

Der Turn- und Sportverein Mümliswil-Ramiswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

1.2 Entstehung

Der Turn- und Sportverein Mümliswil-Ramiswil ist im Jahre 2018 aus der Fusion der aufgelösten Vereine Turnverein Mümliswil (Gründungsjahr 2005 aus Fusion TVM/1862, MTV/1950 und DTV/1954) und KTV St. Martin Mümliswil (Gründungsjahr 1933, 1977 Beitritt der Kath. Turnerinnengruppe/1959) hervorgegangen.

1.3 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil.

1.4 Zugehörigkeit

Der TSV Mümliswil-Ramiswil ist Mitglied des Regionaltornverbandes Thal-Gäu, des Solothurner Turnverbandes (SOTV) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck des Vereines

Der TSV Mümliswil-Ramiswil hat den Zweck, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu sportlicher und turnerischer Tätigkeit zu geben und eine sinnvolle Freizeitgestaltung anzubieten. Er fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Er pflegt die Kameradschaft und das gesellige Zusammensein seiner Mitglieder.

Das besondere Bestreben des Vereins ist die Förderung Jugendlicher und deren Integration in den Aktivverein.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft

Der TSV Mümliswil-Ramiswil besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Jugendriegen (Mädchen und Knaben)
- Kinderturnen
- Mutter- und Kindturnen

3.2 Aufnahmebedingungen

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat und wer regelmässig die Turnstunden besucht.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

3.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den TSV Mümliswil-Ramiswil besonders verdient gemacht haben oder in einer anderen Form als ehrenwerte Förderer des Vereins in Erscheinung getreten sind.

Ehrenmitglieder der aufgelösten Vereine Turnverein Mümliswil und KTV St. Martin Mümliswil bleiben weiterhin Ehrenmitglieder des TSV Mümliswil-Ramiswil. Ebenso bleibt eine Ehrenmitgliedschaft bei entsprechenden kantonalen und schweizerischen Turnverbänden bestehen.

3.4 Passivmitglieder

Personen, die den TSV Mümliswil-Ramiswil finanziell unterstützen sowie bei Aufgaben und Anlässen mitwirken.

3.5 Austritte

Austrittsbegehren aus dem Verein sind zuhanden der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie werden von der Generalversammlung bestätigt, sofern alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

3.6 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Das betreffende Mitglied ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe des TSV Mümliswil-Ramiswil sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommissionen (TK)
- RevisorInnen

4.2 Einladung Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

4.3 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

4.4 Einberufung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr und zwar innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsabschluss statt. Die Einladung hat spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

4.5 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- Wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.
- Wenn mindestens ein Fünftel ($\frac{1}{5}$) der Vereinsmitglieder ein schriftliches Begehren stellt.

4.6 GV-Geschäfte

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung aller Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Änderung der Statuten
- Wahlen
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - des Fähnrichs
- Beschlüsse und Anträge
- Genehmigung des Jahresprogrammes und der Vereinsanlässe
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen

In dringenden Fällen hat die Vereinsleitung das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten.

4.7 Frist von Anträgen

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich an das Präsidium zuhanden des Vorstandes einzureichen.

4.8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel ($\frac{1}{5}$) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen.

4.9 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr bestimmt. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums und der LeiterInnen, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Ihm gehören mindestens folgende Mitglieder an:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Administration (Sekretariat, Aktuariat)
- Finanzen
- Technische Leitungen
- Beisitzer

Der Vorstand kann, wenn es die Verhältnisse erfordern, ergänzt werden.

4.10 Beschlussfähigkeit Vorstand

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

4.11 Demission

Demissionen aus dem Vorstand sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie sind mindestens 4 Monate vor der Generalversammlung einzureichen.

4.12 Turnerische Belange

Für die turnerischen Belange ist die technische Kommission (TK) verantwortlich. Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die TK untersteht der technischen Leitung und setzt sich aus der technischen Leitung, seiner Stellvertretung und den TK-Mitgliedern zusammen.

Die technische Leitung ist gegenüber dem Vorstand bzw. der Vereinsversammlung verantwortlich.

4.13 Aufgaben Vorstand

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung nach aussen
- Einberufung und Leitung der General- und Vereinsversammlungen
- Verwaltung der Vereinskasse

4.14 RevisorInnen

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren (keine Vorstandsmitglieder). Diese prüfen die Vereinsrechnung und stellen der Generalversammlung Antrag.

5 Rechte und Pflichten

5.1 Pflichten

Jedes Mitglied hat den Statuten nachzuleben, die Vereinsbeschlüsse zu achten und sich im Interesse des Vereins zu engagieren.

5.2 Rechte

Stimmberechtigt sind:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.

5.3 Abgabe der Statuten

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar der Statuten.

5.4 Wahlen, Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel ($\frac{1}{5}$) der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme von Fusion und Auflösung, für welche eine Vierfünftel-Mehrheit ($\frac{4}{5}$) der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.5 Sportversicherungskasse

Jedes turnende Mitglied ist auch Mitglied der Sportversicherungskasse (SVK) des Schweizerischen Turnverbandes.

Die Versicherungsprämie ist im Jahresbeitrag der Mitglieder enthalten.

6 Finanzen

6.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.

6.2 Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

6.3 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstand
- Riegenleiter
- Kommissionspräsidenten
- TK-Mitglieder
- Mitglieder ab dem 75. Geburtstag

6.4 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

6.5 Verbandszeitschrift

Der Verein ist verpflichtet, die Verbandszeitschrift des STV gemäss dessen Bestimmungen zu beziehen.

6.6 Finanzreglement

Details über die Finanzen sind in einem speziellen Reglement festgelegt.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einer Dreifünftel-Mehrheit ($\frac{3}{5}$) der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit einer Dreifünftel-Mehrheit ($\frac{3}{5}$) der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

7.2 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, sind die Statuten des SOTV, des STV und die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

7.3 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Vierfünftel-Mehrheit ($\frac{4}{5}$) der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

7.4 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem SOTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

7.5 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind am 24. März 2018 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch den SOTV in Kraft.

Mümliswil,

Turn- und Sportverein Mümliswil-Ramiswil

.....
Nadine Schmid
Präsidium

.....
Remo Bader
Präsidium

.....
Regula Büttler
Aktuarin

Vorliegende Statuten wurden am **XX.XX.20XX** durch den SOTV geprüft und genehmigt.

Solothurner Turnverband

.....
Christian Sutter
Kantonalpräsidentin

.....
Alexandra Meier
Sekretärin